

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Ökologischer Ausbau des Augrabens sowie Herstellung eines Deiches mit Teilverrohrung des Augrabens in diesem Abflussbereich durch ein Drosselbauwerk im Bereich der Grundstücke Fl.-Nrn. 1406, 1413, 1416, 1417, 1418 und 1419, Gemarkung Oettingen sowie Geländeauffüllungen auf Teilflächen der Fl.-Nrn. 1606 und 1607, Gemarkung Oettingen durch die Stadt Oettingen i.Bay.**

B e k a n n t m a c h u n g :

Die Stadt Oettingen i.Bay. beabsichtigt, den Augrabens (Gewässer 3. Ordnung) auf eine Länge von ca. 400 m ökologisch umzugestalten. Dabei wird der Augrabens auf einer Teillänge verfüllt und dieser in zwei neue Gewässerläufe verlegt sowie Retentionsflächen ausgehoben und die Ufer des Augrabens abgeflacht. Zudem ist ein Deich mit verrohrtem Durchfluss quer zum Abfluss geplant.

Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen zur Erreichung der angestrebten ökologischen Aufwertung des Augrabens geplant:

- Ein Teilbereich des Augrabens soll auf einer Länge von ca. 400 m ökologisch ausgebaut werden.
- Für die Realisierung der Maßnahme sind die teilweise Verfüllung des alten Gewässerlaufes, die Herstellung von zwei neuen Gewässerläufen, einer Geländemodellierung mit Kronenweg und Kronenhöhe 421,00 m ü. NN, Drosselbauwerk und Flutmulde sowie ein Geländeabtrag zur Herstellung von Retentionsraum erforderlich.
- Durch die Maßnahme soll der natürliche Rückhalt am Augrabens verbessert und somit auch die Überschwemmungsgefahr im Siedlungsbereich reduziert werden.

Die geplanten Maßnahmen beinhalten die Herstellung bzw. wesentliche Umgestaltung eines Gewässers und sind als Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 WHG einzustufen.

Beim Landratsamt Donau-Ries hat die Stadt Oettingen i.Bay. daher für das vorgenannte Vorhaben die Einleitung eines wasserrechtlichen Verfahrens beantragt.

Das Landratsamt Donau-Ries führt aufgrund der Planungen und Antragstellung ein wasserrechtliches Plangenehmigungsverfahren nach § 68 Abs. 2 WHG sowie eine **standortbezogene Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit** des Vorhabens durch (vgl. Anlage 1, Ziffern 13.6.2 und 13.18.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG).

Die vorgelegten Unterlagen sind vollständig und zur Durchführung des Verfahrens ausreichend.

Die allgemeine Vorprüfung des Landratsamtes Donau-Ries ist unter Einbeziehung der von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahme erfolgt. Die überschlägige vorgenommene Prüfung (§ 7 Abs. 2 UVPG) hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der Anlage 3 UVPG gesetzlich vorgeschriebene Schutz- und Prüfkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Insbesondere liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor, aufgrund derer trotz des beantragten Gewässerausbaus nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Damit ist eine eigenständige Umweltverträglichkeitsüberprüfung nach den Bestimmungen des UVPG nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Weitere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, Zimmer 2.99, 2. Stock, Haus C, Telefon 0909 74-644, eingeholt werden.

Donauwörth, 03.04.2019

Hegen
Oberregierungsrat